

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

17. April 1883.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, eine Zusatzbestimmung zu der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1880 über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen betreffend, Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen der Vorordnung vom 8. März 1879 betreffend, Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei Abweisung gerichtlicher Eide betreffend, Seite 51. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines eodentlichen Beitrags zur Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend, Seite 51. — Reichs-Gesetzblatt Seite 52. — Berichtigung zu Nr. 6, Seite 53.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[34] I. Zusätzlich zu den §§ 13 und 18 der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1880, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen (Regierungs-Blatt Seite 77 fig.), wird Nachstehendes bestimmt:

Ueber das Gesamtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.

Weimar, den 24. März 1883.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[35] II. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 12. März d. J., Abänderungen der Postordnung vom